



SRRJ 153.021

Saalbenützungsordnung für den Stadtsaal KREUZ

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 des Reglements für die Benützung des Stadtsaals KREUZ (SRRJ 153.001) folgende Benützungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Benützungsordnung enthält Bestimmungen in Ergänzung des Reglements für die Benützung des Stadtsaals KREUZ mit Nebenräumen im Rahmen von Theater- und Konzertveranstaltungen, Banketten und dergleichen.

II. Bühnenmeister

Art. 2

Stundenrapporte

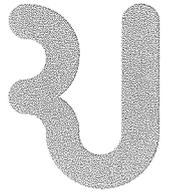
Der Bühnenmeister und dessen Stellvertreter führen über ihre Einsätze Stundenrapporte.

Art. 3

Rechnungsstellung

Die Beanspruchung des Bühnenmeisters für Aufgaben, die auf Rechnung des Mieters durchgeführt werden, ist nach dem vom Stadtrat erlassenen Tarif zu entschädigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich aufgrund des Stundenrapports des Bühnenmeisters.



III. Veranstaltungen

Art. 4

Vereinskonferenz Eine Zusammenkunft der betroffenen Vereine findet statt, wenn:

- a) Terminkollisionen zu bereinigen sind,
- b) wesentliche, die Vereine betreffende Probleme betreffend Benützung des Stadtsaals mit seinen weiteren Räumlichkeiten vorliegen.

Der Antrag für eine Vereinskonferenz ist dem Kulturverwaltung einzureichen.

Art. 5

Verbindlichkeit der Reservation Die Terminreservierungen, welche vom Kulturverwaltung bestätigt werden, sind für alle Beteiligten verbindlich.

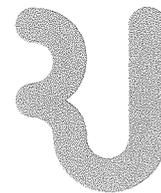
Die übrigen Terminreservierungen werden mit der Bestätigung durch den Mieter verbindlich.

IV. Benützungsordnung

Art. 6

Übernahme und Abnahme Der Mieter und der Bühnenmeister leiten die Übergabe und Abnahme der entsprechenden Räumlichkeiten.

Die Aufsicht über die Benützung der Säle, des Foyers und der Sitzungszimmer durch Dritte obliegt dem Mieter. Für die Bühne mit sämtlichen technischen Einrichtungen und Mobilien sowie Nebenräume ist der Bühnenmeister verantwortlich.



Art. 7

*Polizeibewilligung,
Aufführungsrechte*

Die Bewilligung für Freinacht oder Verlängerung der Polizeistunde besorgt der Mieter.

Alle weiteren Bewilligungen (Tombola, Lotto, Musik u.dgl.) sind vom Veranstalter einzuholen.

Die Verantwortung hinsichtlich Aufführungsrechte liegt ausschliesslich beim Veranstalter. Die Kosten aller Bewilligungen gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 8

*Hauswache,
Ordnungsdienst*

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit obligatorischen Eintrittspreisen und Freinacht oder Verlängerung der Polizeistunde ist mindestens eine uniformierte Hauswache obligatorisch.

Der Mieter kann in besonderen Fällen den Veranstalter verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung eine Hauswache sowie weiteres Sicherheitspersonal zuzuziehen. Die Kosten für eine solche Hauswache und das Sicherheitspersonal gehen zulasten des Veranstalters.

Art. 9

*Feuerpolizeiliche
Auflagen*

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig freizuhalten.

Die festgelegten Bestuhlungspläne sind verbindlich.

Art. 10

*Unterhaltungs-
stände*

Unterhaltungsstände irgendwelcher Art wie Schiess- oder Ballwurf Buden, Konsumationsstände etc. dürfen in allen zur Benützung überlassenen Räumen nur mit schriftlicher Bewilligung des Mieters und des Bühnenmeisters geführt werden.



Art. 11

Klavier, Flügel

Das Nachstimmen des Klaviers erfolgt einmal jährlich durch die Stadt. Sofern Veranstalter ein Nachstimmen als notwendig erachten, geht dies zu deren Lasten. Das Nachstimmen darf nur von einer Fachperson in Absprache mit dem Bühnenmeister durchgeführt werden.

Das Verschieben des Klaviers auf der Bühne oder in den Sälen darf nur unter Anleitung und Mitwirkung des Bühnenmeisters erfolgen.

Über die Benützung des Flügels entscheidet allein der Bühnenmeister. Eine Verschiebung von der Bühne in den Saal ist nicht gestattet. Für das Stimmen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Klavier.

Art. 12

Bühne und Nebenräume

Die Bedienung der Bühneneinrichtung, der elektrischen Apparate sowie der Beleuchtungseinrichtungen ist ausschliesslich Sache des Bühnenmeisters oder der von ihm ausdrücklich damit beauftragten Person.

Der Veranstalter hat die Bühne mit allen Nebenräumen und Installationen nach dem Anlass in gereinigtem, einwandfreiem Zustand, wie er sie übernommen hat, dem Bühnenmeister zu übergeben. Erfolgt die Räumung nicht zu dem mit dem Bühnenmeister vereinbarten Zeitpunkt, so ist dieser berechtigt, notfalls unter Zuzug von Hilfspersonal, die Bühne und die Nebenräume zu den ortsüblichen Stundenlöhnen zulasten des Veranstalters selber zu räumen und zu reinigen.

Die Bühne darf maximal dreimal vor der ersten Aufführung zur Probe gratis benützt werden. Die Probetage und Probezeiten sind rechtzeitig mit dem Mieter und dem Bühnenmeister zu vereinbaren, wobei auf andere Veranstalter Rücksicht genommen werden muss.

Für Proben, die nur die Probenbeleuchtung und keine Kulissen erfordern, muss der Bühnenmeister nicht zugezogen werden.



Art. 13

*Lautsprecher- und
Verstärkeranlage,
Kulissen, Filmpro-
jektor, Beamer*

Die Lautsprecher- und Verstärkeranlage, die Kulissen, der Filmprojektor, der Beamer und dergleichen werden auf besonderes Verlangen und unter Aufsicht des Bühnenmeisters zur Verfügung gestellt.

Die Bedienung dieser Anlagen obliegt ausschliesslich dem Bühnenmeister oder einer von diesem speziell ermächtigten Person.

Für den kleinen Unterhalt der Seminareinrichtungen, welche dem Mieter gehören, kann dieser den Bühnenmeister beiziehen. Der zeitliche Aufwand des Bühnenmeisters wird dem Mieter nicht verrechnet, hingegen der Sachaufwand (Verbrauchsmaterial etc.).

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

Streitigkeiten

Anstände zwischen Mieter und Bühnenmeister einerseits und Veranstalter andererseits über die Anwendung dieser Benützungsordnung werden durch die Kulturverwaltung entschieden.

Art. 15

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach erfolgter Genehmigung des Reglements über die Benützung des Stadtsaals KREUZ.

Rapperswil-Jona, 18. Februar 2008

STADT RAPPERSWIL-JONA


Benedikt Würth
Stadtpräsident


i.V. Hans Wigger
Stadtschreiber